

563 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates VII. GP.

Bericht des Finanz- und Budgetausschusses

über die Regierungsvorlage (538 der Beilagen): Bundesgesetz, womit die Geltungsdauer von Bestimmungen des Ausfuhrförderungsgesetzes 1953, BGBl. Nr. 119, und des Ausfuhrförderungsgesetzes 1955, BGBl. Nr. 15, verlängert wird (2. Ausfuhrförderungsgesetz 1955).

Das vom Nationalrat am 9. Juli 1953 beschlossene Bundesgesetz über Maßnahmen zur Förderung der Ausfuhr (Ausfuhrförderungsgesetz 1953, BGBl. Nr. 119) verfolgte den Zweck, die Konkurrenzfähigkeit des österreichischen Exports auf den Weltmärkten durch Maßnahmen zu erhalten, die eine Verringerung der Produktionskosten ermöglichen. In erster Linie wurden hiebei Erleichterungen auf dem Gebiete der produktionsbelastenden Steuern geschaffen. Als Abgaben, welche Produktionskosten darstellen, kommen die Umsatzsteuer, der Bundeszuschlag zur Umsatzsteuer und der Rechnungstempel in Betracht. Die durchschnittliche Umsatzsteuer- und Bundeszuschlags-Vorbelastung der ausgeführten Gegenstände wird durch die Gewährung der Ausfuhrhändlervergütung und der Ausfuhrvergütung wettgemacht. Durch das Ausfuhrförderungsgesetz 1953 wurde zusätzlich die Vergütung des zur Abgeltung des Rechnungstempels erhobenen Zuschlages zur Umsatzsteuer in Form von Zuschlägen zur Ausfuhrhändlervergütung und Ausfuhrvergütung eingeführt. Ferner wurde für lohnintensive Waren der Vergütungssatz für die Ausfuhrvergütung durch Schaffung einer 4. Vergütungsgruppe erhöht.

Da das Ausfuhrförderungsgesetz 1953 sich für die Absatzfähigkeit der österreichischen Waren auf den Weltmärkten günstig auswirkte und durch Ausweitung des Absatzes auch die Inlandskonjunktur belebte, wurde die Wirksamkeit der durch das genannte Gesetz auf dem Gebiete der Umsatzsteuer getroffenen Maßnahmen durch das vom Nationalrat am 15. Dezember 1954 beschlossene Ausfuhrförderungsgesetz 1955 (BGBl. Nr. 15/1955) bis 31. Oktober 1955 verlängert. Zur Aufrechterhaltung des bisher erreichten Konjunkturniveaus und des Beschäftigtenstandes ist eine weitere Verlängerung notwendig. Der vorliegende Gesetzentwurf schlägt die Beibehaltung der im Jahre 1953 getroffenen Ausfuhrförderungsmaßnahmen auf dem Gebiete der Umsatzsteuer im bisherigen Umfang bis zum 30. Juni 1957 vor. Die ungünstige Entwicklung der österreichischen Außenhandelsbilanz in den letzten Monaten läßt dies besonders notwendig erscheinen.

Der Finanz- und Budgetausschuß hat die Regierungsvorlage 538 der Beilagen in seiner Sitzung vom 16. Juni 1955 in Beratung gezogen und ohne Änderung einstimmig angenommen.

Der Finanz- und Budgetausschuß stellt somit den **A n t r a g**, der Nationalrat wolle dem von der Bundesregierung vorgelegten Gesetzentwurf (538 der Beilagen) die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Wien, am 16. Juni 1955.

Machunze,
Berichterstatte

Ferdinanda Flossmann,
Obmann.